

FINANZPLANER FORUM 2019

07.05.2019

Besteuerung von Kryptowährungen

StB Mag. (FH) Natalie Enzinger

www.crypto-tax.at www.enzinger-stb.at

Haftungsausschluss: Diese Unterlage gibt bloß einen ersten Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie kann ein ausführliches und individuelles Beratungsgespräch nicht ersetzen. Enzinger Steuerberatung übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit dieser Unterlage.

BEGRIFFSDEFINITION

Definition Bitcoin

- **BMF** (*Salzburger Steuerdialog 2014 bzw. BMF-Info vom 25.07.2017*):
 - *kein Finanzinstrument*
 - *kein gesetzliches Zahlungsmittel*
 - *keine Fremdwährung*
 - **Bitcoins → unkörperliche nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter**

Definition Bitcoin

- **EuGH** (22.10.2015, *Rs C-264/14 Hedqvist*):
 - funktionales Zahlungsmittel
- Aufgrund EuGH Rspr Anpassung UStR 2000 Rz 759: *„Auch der Umtausch konventioneller Währungen in Einheiten der virtuellen Währung Bitcoin und umgekehrt ist steuerfrei.“*
- EuGH Rechtsprechung auch für andere virtuelle Währungen anwendbar?
 - BMF auf Parlamentarische Anfrage 382/J: *„Hedqvist auf alle Kryptowährungen anzuwenden, die analog zu Bitcoin Zahlungsmittelzwecken dienen.“*

- An- und Verkauf von virtuellen Währungen
- Abgrenzung gewerbliche Einkünfte zu Vermögensverwaltung notwendig
- Vermögensverwaltung liegt vor, wenn Vermögen zur Fruchtziehung und Substanzerhaltung genutzt wird (Vgl Rz 5419 EStR)
- Indizien für Gewerbebetrieb (Vgl 5428 EStR):
Anbieten der Tätigkeit an breite Öffentlichkeit,
Abschluss von Geschäften auf fremde Rechnung,
planmäßige/nachhaltige Fremdfinanzierung etc.

Ertragsteuer – natürliche Person

- Steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft gem § 31 EStG, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 1 Jahr liegt.
- Steuerfrei, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als 1 Jahr liegt.
- **ACHTUNG:** Tausch in eine andere virtuelle Währung stellt eine Veräußerung dar (Vgl BMF-Info vom 25.07.2017)

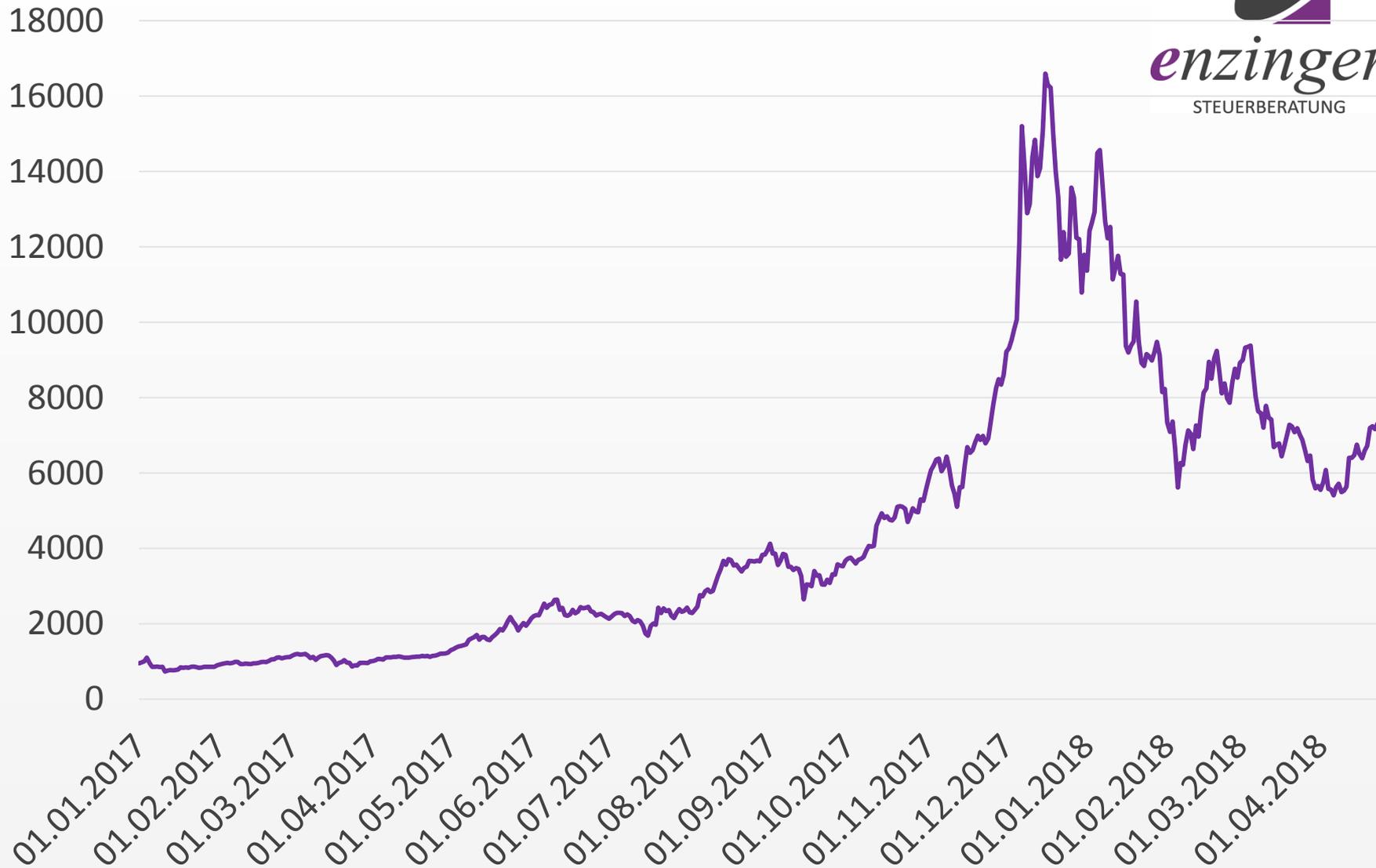
Ertragsteuer – natürliche Person

- Fall der „zinstragenden Veranlagung“ lt. BMF-Info vom 25.07.2017:
 - Wirtschaftsgüter iSd § 27 Abs 3 EStG, Einkünfte aus Kapitalvermögen weil Überlassung von Kapital
 - Sondersteuersatz 27,5% auf realisierte Wertsteigerungen
- ME fallen Bitcoins im Privatvermögen generell unter § 31 EStG (Vgl *Marschner* in *Jakom*¹⁰ § 27 EStG Rz 127)

Bitcoinkurs



enzinger
STEUERBERATUNG



TRADING IM PRIVATVERMÖGEN

Beispiel 1:

Eine Person kauft privat am 15.02.2016 BTC 2,00 bei einem Bitcoinhändler zum Preis von € 700,00 um diese zu einem „günstigen Zeitpunkt“ wieder zu verkaufen. A verkauft

- a. BTC 2,00 am 10.02.2017 € 1.700,00 (Gewinn € 1.000)
- b. BTC 2,00 am 20.02.2017 € 1.750,00 (Gewinn € 1.050)
- c. BTC 2,00 am 25.10.2016 € 600,00 (Verlust € 100)

Frage: Muss A diese Einkünfte in die Steuererklärung aufnehmen? Wenn ja, wie erfolgt die Besteuerung?

TRADING IM PRIVATVERMÖGEN

a.

KAUF

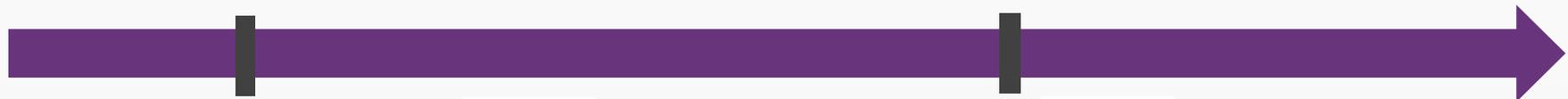
15.02.2016

2 BTC um € 700,00

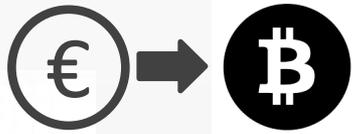
VERKAUF

10.02.2017

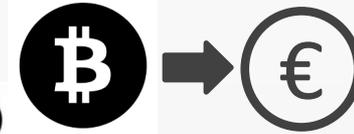
2 BTC um € 1.700,00



Alice



Alice



€ 1.700,00

€ - 700,00

€ 1.000,00

steuerpflichtig

TRADING IM PRIVATVERMÖGEN

b.

KAUF

15.02.2016

2 BTC um € 700,00

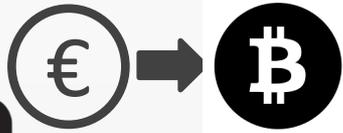
VERKAUF

20.02.2017

2 BTC um € 1.750,00



Bob



Bob



€	1.750,00
€	- 700,00
€	1.050,00
	steuerfrei

TRADING IM PRIVATVERMÖGEN

C.

KAUF

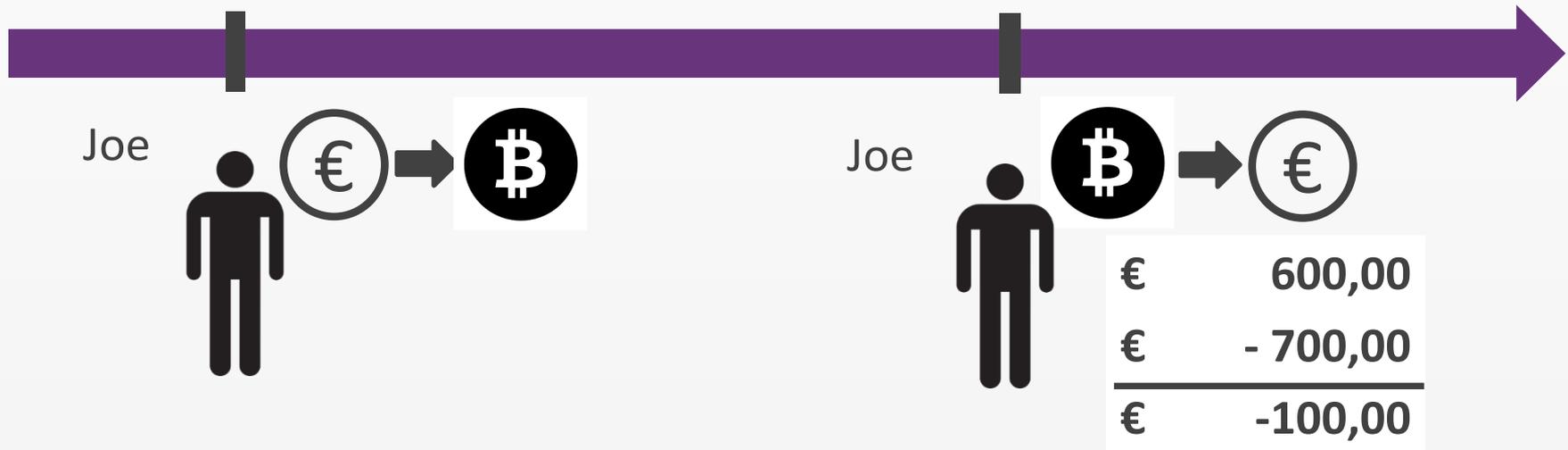
15.02.2016

2 BTC um € 700,00

VERKAUF

25.10.2016

2 BTC um € 600,00



TRADING IM PRIVATVERMÖGEN

Problembereiche:

- Mehrere aufeinanderfolgende Anschaffungsvorgänge → Welche virtuelle Währung wird als erster verkauft?
- Mehrere Lagerorte (Wallets) → Beurteilung pro Wallet zulässig oder übergreifend?

TRADING IM PRIVATVERMÖGEN

Mehrere aufeinanderfolgende Anschaffungsvorgänge

- BMF-Anfragebeantwortung:
- *“...der Steuerpflichtige kann eine beliebige Zuordnung vornehmen, wenn der Bestand lückenlos dokumentiert ist, ist dies nicht der Fall, sind die ältesten Bitcoins als zuerst verkauft anzusehen (FIFO Methode)“.*

VIRTUELLE WÄHRUNGEN IM PRIVATVERMÖGEN

Beispiel 2:

- Mehrere aufeinanderfolgende Anschaffungsvorgänge
 - 21.02.2017: Kauf 1 BTC um € 1.000
 - 23.02.2017: Kauf 1 BTC um € 1.300
 - 24.02.2017: Kauf 1 BTC um € 1.500
 - 01.03.2017: Verkauf 1 BTC um € 1.500
- Mögliche Lösungen:
 - € 1.500 - € 1.000 (v. 21.02.2017) = € 500,00 Gewinn? (FiFo)
 - € 1.500 - € 1.300 (v. 23.02.2017) = € 200,00 Gewinn?
 - € 1.500 - € 1.500 (v. 24.02.2017) = € 0,00 Gewinn?
 - € 1.500 - € 1.266,67 (€ 3.800 / 3 BTC) = € 233,33 Gewinn?

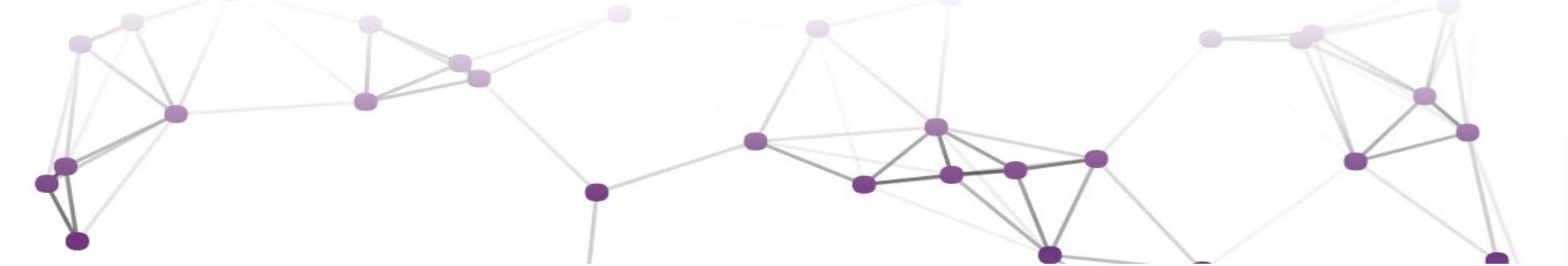
TRADING IM PRIVATVERMÖGEN

Mehrere „Lagerorte“ (Wallets)

- Ungeklärt, ob die Verbrauchsfolge auf Ebene des einzelnen elektronischen Wallets oder übergreifend stattzufinden hat.
- Bei Wertpapiere erfolgt die Verbrauchsabfolge pro Depot.

HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

- Immer Einzelfallbeurteilung, keine schematischen Lösungen
- Steuerliche Entwicklungen beobachten
- Erkennbarkeit für die Finanzverwaltung: Vermögenszuwachs, Soziale Medien, Tracking Analyse Tools....
- Dokumentationspflicht: Zuordnung der Transaktionen, Nachweis der Behaltdauer, Daten vom Exchange sichern, Screenshot, etc.
- Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung



KONTAKTDATEN



StB Mag.(FH) Natalie Enzinger

Herrengasse 13, 8010 Graz

Tel. +43 316 838734

www.crypto-tax.at - www.enzinger-stb.at

natalie.enzinger@enzinger-stb.at

